



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gemeinde Pliezhausen
Marktplatz 1
72124 Pliezhausen
www.pliezhausen.de
Stefan.Adam@pliezhausen.de

Tübingen 25.05.2022
Name Mirian Keidel Fernández
Durchwahl +49 (7071) 757-3211
Aktenzeichen RPT0210-2434-175/4/3
(Bitte bei Antwort angeben)

☞ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Ihr Schreiben vom 19.04.2022

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Pliezhausen

- Flächennutzungsplanänderung
- Bebauungsplan „**Hotel Schönbuch**“ Verfahren nach § 13a BauGB.
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstiges:

B. Stellungnahme

- Keine Bedenken
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2

I. Belange der Raumordnung/ Einzelhandel

Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Pliezhausen die Aufstellung des Bebauungsplans "Hotel Schönbuch".

Festgesetzt wird ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO. Das Sondergebiet erhält die Zweckbestimmung „Hotel / Gebiet für die Fremdenbeherbergung“.

Nach der Begründung des Bebauungsplans soll die Art der baulichen Nutzung von der bisherigen Mischgebietsfestsetzung auf ein Sondergebiet geändert werden, welches ausschließlich der Nutzung durch das bereits bestehende Hotel „Schönbuch“ (Betrieb des Beherbergungsgewerbes) mit den dazugehörigen Nutzungen sowie den erforderlichen und vorhandenen Betriebs- und Altenteilerwohnungen dient.

Die zulässigen Nutzungen werden unter Ziffer II.2. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans konkret aufgeführt. Zulässig sind demnach: Hotel (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Tagungs- und Eventräumlichkeiten im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb, Restauration Eventräumlichkeiten im betrieblichen Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb (Schank- und Speisewirtschaft, Barbetrieb, Imbisswagen, Grillhütte), Betriebs- und Altenteilerwohnungen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie dem Hotelbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Nebenanlagen.

Einzelhandelsbetriebe sind folglich im Plangebiet ausgeschlossen.

Aus Sicht des Einzelhandels bestehen daher keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez.

Keidel Fernández